Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40) — Versäumnis, für eine angemessene Behandlung des kommunalen Abwassers mehrerer Gemeinden zu sorgen

Tenor

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um zu gewährleisten, dass kommunales Abwasser aus den Gemeinden Bangor, Brighton, Broadstairs, Carrickfergus, Coleraine, Donaghadee, Larne, Lerwick, Londonderry, Margate, Newtonabbey, Omagh und Portrush bis zum 31. Dezember 2000 einer angemessenen Behandlung unterzogen wird.

2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2007 — Koval'ský/Mesto Prešov und Dopravný podnik Mesta Prešov

(Rechtssache C-302/06)

„Vorabentscheidungsersuchen — Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten — Eigentumsrecht — Aufstellung elektrischer Anlagen auf Privatgrundstücken ohne Entschädigung der Eigentümer — Unzuständigkeit des Gerichtshofs“

Vorabentscheidungsersuchen — Zuständigkeit des Gerichtshofs (Art. 234 EG) (vgl. Randnrn. 15-22)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Krajský súd v Prešove — Auslegung von Art. 6 EU-Vertrag und Art. 1 des am 20. März 1952 in Paris unterzeichneten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten — Eigentumsrecht — Nationale Rechtsvorschriften, wonach der Stromversorgung dienende Bauten auf Privatgrundstücken errichtet werden können, ohne dass die Eigentümer Anspruch auf Entschädigung haben

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für die Beantwortung der ihm vom Krajský súd v Prešove mit Entscheidungen vom 2. Mai und 21. Juli 2006 vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 26. Januar 2007 — Righini/Kommission

(Rechtssache C-57/06 P)

„Rechtsmittel — Beamte — Bedienstete auf Zeit — Einstufung in Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe — Einstufung in die höhere Besoldungsgruppe der Laufbahn — Verfälschung von Tatsachen — Begründungsmängel — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel"